

## Verkehrsunfall und Recht

Die zuverlässige und schnelle Abwicklung von Verkehrsunfällen gehört zu den täglichen Aufgaben der Rechtsanwälte Dr. Rostek, Dr. Klose Partner in Bielefeld:

### **Kosten**

Wer den Schaden hat, muss für den Ärger nicht sorgen – die Abwicklung von Verkehrsunfällen kostet Zeit und Nerven. Wer keine Rechtsschutzversicherung hat, scheut nicht selten den Gang zum Rechtsanwalt, weil befürchtet wird, auf den Kosten des Rechtsanwalts hängen zu bleiben. Die Kosten eines mit der Schadensabwicklung betrauten Rechtsanwalts trägt jedoch die Partei, die den Unfall verschuldet hat; haben beide den Unfall verursacht, wird eine dem Verschulden entsprechende Quote gebildet. Da jeder Fahrzeughalter verpflichtet ist, eine Kfz-Haftpflichtversicherung zu unterhalten, ist das Risiko eines Schuldnerausfalls zudem sehr gering.

In der sog. Erstberatung klären wir zunächst mit Ihnen den genauen Unfallhergang und prüfen, ob Ihnen ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht.

Verfügen Sie über eine Rechtsschutzversicherung, übernehmen wir die Korrespondenz und klären die Frage, ob Kostendeckung erteilt wird.

### **Ermittlung von Fahrer, Halter und Versicherung**

Ein Anspruch nützt wenig, wenn der Anspruchsgegner nicht bekannt ist. Sind Ihnen der Fahrer, der Halter des gegnerischen Unfallfahrzeuges oder auch nur deren Versicherung unbekannt, helfen wir Ihnen diese zu ermitteln und Ihre Ansprüche anzumelden. Gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG iVm § 1 PflichtVG haben Sie einen direkten Anspruch gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung Ihres Unfallgegners.

### **Personen-, Sach- und Vermögensschäden, Schmerzensgeld und Rentenansprüche**

Oftmals herrscht Unwissenheit darüber, welche Schäden ersetzbar sind oder welche Positionen überhaupt als ersatzfähiger Schaden anerkannt sind. Begriffe wie „merkantiler Minderwert“, „Haushaltsführungsschaden“, „Rentenansprüche“ oder „Schmerzensgeld“ sind landläufig bekannte,

jedoch für den Normalbürger inhaltlich letztlich unbestimmte Begriffe, die es mit konkretem Inhalt zu füllen gilt. Wir helfen Ihnen bei der Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen.

### **Abwicklung von Schadensfällen bei Leasingfahrzeugen**

Die Abwicklung von Verkehrsunfällen folgt, wenn ein Leasingfahrzeug beteiligt ist, besonderen Regeln; insbesondere ist genau zu ermitteln, inwieweit der Leasinggeber oder aber der Leasingnehmer anspruchsberechtigt ist.

### **Abwicklung von Schadensfällen mit Auslandsberührung**

Die „grenzenlose“ Mobilität ist eine große Errungenschaft. Sie bringt es jedoch mit sich, dass die Unfallbeteiligten mitunter auch aus dem Ausland kommen; sei es, dass Sie im Urlaub mit dem eigenen Pkw einen Verkehrsunfall haben oder im Bundesgebiet mit einem ausländischen Fahrzeug kollidieren. Wir helfen Ihnen auch bei der Abwicklung solcher Schadensfälle mit Auslandsberührung und setzen Ihre Ansprüche durch.

### **Verteidigung in Verkehrsstrafsachen/ Bußgeldsachen**

Ein Verkehrsunfall hat oftmals nicht nur materielle Schäden, die sich leicht in Zahlen beziffern lassen, sondern birgt auch das Risiko, ein erhebliches Bußgeld zahlen zu müssen oder gar den Führerschein zu verlieren. Für viele ist der Führerschein jedoch insbesondere auch für die tägliche Arbeit unverzichtbar und kann der Verlust des Führerscheins ungeahnte Konsequenzen haben. Wir beraten Sie daher auch in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen, um die negativen Folgen eines Unfalls so gering wie möglich zu halten.

**Wenn Sie bei einer verkehrsrechtlichen Auseinandersetzung unsere Hilfe benötigen, sprechen Sie uns bitte an! Wir helfen Ihnen gern.**

## **Auszug aus dem Straßenverkehrsgesetz zur Haftpflicht**

Nachfolgend haben wir für Sie die wesentlichen Normen des StVG zusammengefasst, die die Haftung im Straßenverkehr im wesentlichen regeln:

### **§ 7 Halterhaftung, Haftung des Schwarzfahrers**

(1) Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wird.

(3) Benutzt jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters, so ist er anstelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet; daneben bleibt der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Fahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Benutzer vom Fahrzeughalter für den Betrieb des Kraftfahrzeugs angestellt ist oder wenn ihm das Fahrzeug vom Halter überlassen worden ist. Die Sätze 1 und 2 sind auf die Benutzung eines Anhängers entsprechend anzuwenden.

(...)

### **§ 9 Mitverschulden**

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, dass im Fall der Beschädigung einer Sache das Verschulden desjenigen, welcher die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleichsteht.

### **§ 15 Eintritt der Verwirkung**

Der Ersatzberechtigte verliert die ihm auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens innerhalb zweier Monate, nachdem er von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, dem Ersatzpflichtigen den Unfall anzeigt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn die Anzeige infolge eines von dem Ersatzberechtigten nicht zu vertretenden Umstands unterblieben ist oder der Ersatzpflichtige innerhalb der bezeichneten Frist auf andere Weise von dem Unfall Kenntnis erhalten hat.

(...)

### **§ 17 Haftung nach „Quoten“ bei Unfall mit Kraftfahrzeugen**

(1) Wird ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht und sind die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so hängt im Verhältnis der Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

(2) Wenn der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden ist, gilt Absatz 1 auch für die Haftung der Fahrzeughalter untereinander.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis nur dann, wenn sowohl der Halter als auch der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat. Der Ausschluss gilt auch für die Ersatzpflicht gegenüber dem Eigentümer eines Kraftfahrzeugs, der nicht Halter ist.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Schaden durch ein Kraftfahrzeug und einen Anhänger, durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier oder durch ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn verursacht wird.

### **§ 18 Haftung des Fahrzeugführers**

(1) In den Fällen des § 7 Abs. 1 ist auch der Führer des Kraftfahrzeugs oder des Anhängers zum Ersatz des Schadens nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 verpflichtet. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist.

(2) Die Vorschrift des § 16 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ist in den Fällen des § 17 auch der Führer eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so sind auf diese Verpflichtung in seinem Verhältnis zu den Haltern und Führern der anderen beteiligten Kraftfahrzeuge, zu den Haltern und Führern der anderen beteiligten Anhänger, zu dem Tierhalter oder Eisenbahnunternehmer die Vorschriften des § 17 entsprechend anzuwenden.